



GZ.: 947-2022

Bad Gleichenberg, am 03.11.2022

Richtlinien für die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
für den Ankauf eines E-Bikes

ZIEL & GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- Mit dieser Förderung soll die Gemeindebevölkerung mobilisiert werden, kurze Strecken künftig mit dem Fahrrad, anstatt mit dem Auto zurückzulegen. Die Förderung soll einen Anreiz schaffen, aktiver zu werden und somit einen Beitrag zur eigenen Gesundheit und zum Schutz der Umwelt zu leisten.
- Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen oder gebrauchten einspurigen E-Bikes. Die Förderung kann auch für den Ankauf von E-Bikes für Kinder beantragt werden. Der Ankauf des E-Bikes muss über einen Fachhändler erfolgen. Der Verkauf eines E-Bikes zwischen zwei Privatpersonen wird nicht gefördert.
- Nicht gefördert werden Eigenauffahrzeuge, Nachrüstsätze für E-Bikes im Selbstbau sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte E-Bikes.
- Die Förderung besteht aus einem einmaligen Förderbeitrag in der Höhe von 100,00 Euro pro E-Bike und erfolgt unbar, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
- Nach der Gewährung eines Förderbeitrages ist der Antragsteller für einen Zeitraum von 12 Monaten von einer erneuten Gewährung des Förderbeitrages ausgeschlossen.

FÖRDERUNGSWERBERINNEN

FörderungswerberInnen können Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Bad Gleichenberg sein.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und gemäß den Bestimmungen der Fahrradverordnung (BGBL II/2001/146 vom 6.4.2021) ausgestattet sein.

ANTRAGSSTELLUNG (vorzulegende Unterlagen)

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular der Gemeinde Bad Gleichenberg (Download unter www.bad-gleichenberg.gv.at)
- Originalrechnung (mit Rechnungsempfängerdaten) sowie Zahlungsbeleg über den Kauf eines E-Bikes
- Der Antrag muss bis spätestens 31.3. des dem Kaufjahr folgenden Jahres bzw. im jeweiligen Jahr des Kaufes gestellt werden.

WIDERRUF/RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird von der Gemeinde Bad Gleichenberg widerrufen, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder das E-Bike nicht widmungsgemäß verwendet wird.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Die E-Bike-Förderung der Gemeinde Bad Gleichenberg tritt rückwirkend mit 26.5.2020 in Kraft. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nur so lange ausbezahlt, als dafür budgetäre Mittel im jährlichen Voranschlag der Gemeinde Bad Gleichenberg vorgesehen sind.

Die Bürgermeisterin:



Christine Siegel